

## Medizinischer Dienst

Die Krankenkassen sind in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit, eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen; vergleiche § 275 Abs. 1 Nr. 3 b SGB V.

Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen

**a)**

Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende der Woche fällt oder

**b)**

die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist; vergleiche § 275 Abs. 1 a SGB V.

Gemäß § 275 Abs. 1 a Satz 3 kann der Arbeitgeber „verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt.“

In diesem Fall kann die Krankenkasse von der Beauftragung des Medizinischen Dienstes dann absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den, der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

Der Medizinische Dienst hat dem behandelnden Arzt sowie der Krankenkasse das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen. Im Ergebnis bedeutet das, dass nicht eine abweichende Diagnose mitzuteilen ist, sondern lediglich eine abweichende Auffassung zur Frage der Arbeitsunfähigkeit

und ihrer Dauer. Der Arbeitgeber wird durch den Medizinischen Dienst nicht benachrichtigt; vergleiche § 277 Abs. 1 SGB V.

Die Krankenkasse hat gemäß § 277 Abs. 2 SGB V, solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, dem Arbeitgeber und dem Versicherten das Ergebnis des Gutachtens des Medizinischen Dienstes über die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, wenn das Gutachten mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Die Mitteilung darf keine Angaben über die Krankheit des Versicherten enthalten.